

Satzung

des Hackerspace Bielefeld e.V.

- Stand 14. August 2022 -

Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hackerspace Bielefeld.
2. Sitz des Vereins ist Bielefeld.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
4. Das erste Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit seiner Gründung und endet am 31.12. desselben Jahres. Ansonsten ist das Geschäftsjahr des Vereins das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, insbesondere die Förderung von Meinungs- und Wissensaustausch über Informations- und Kommunikationsmedien, sowie über die zugrundeliegende Technik allgemein und die Förderung des schöpferisch-kritischen Umgangs mit Technologie, die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere in bestehenden und neuen Formen, wie sie durch Einflüsse der digitalen Informationsverarbeitung entstanden sind und entstehen, z. B. NetArt, BlinkenLights und andere Computerkunst.
2. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a. Bereitstellen von Räumen und digitaler Infrastruktur an Interessierte
 - b. Regelmäßige öffentliche Informationsveranstaltungen und offene Treffen
 - c. durch Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere Vorträge und Workshops zur Vermittlung von technischen Kenntnissen und zu technischen Fragen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten
 - d. Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen durch entsprechende Vortragsangebote
 - e. Öffentlichkeitsarbeit und Telepublishing in allen Medien
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er darf keine Gewinne erzielen; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Die Zahlung pauschaler Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Vorstandes oder anderweitig für den Verein tätige Mitglieder in angemessener Höhe ist zulässig. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine sowie Anstalten und Körperschaften

des öffentlichen Rechts werden.

2. Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschen von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für das laufende Quartal bleibt hiervon unberührt.
4. Der Austritt wird durch Willenserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Quartals vollzogen. Zuviel gezahlte Beiträge werden anteilig erstattet.
5. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.
6. Fördermitglieder sind passive Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für ihren Beitritt gilt § 3[2].
7. Die formelle Kommunikation mit den Mitgliedern soll vorwiegend per E-Mail stattfinden. Die Mitglieder sollen dazu eine regelmäßig gelesene E-Mail-Adresse vorhalten.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge in Geld zu zahlen.

§5 Sanktionen und Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen für drei Monate nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren. Der Vorstand kann vorab auch als Sanktion den Entzug der Schlüsselberechtigung für die Vereinsräume sowie den Ausschluss aus der Member-Mailingliste vornehmen.
2. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft bzw. bleibt die Sanktion aufrechterhalten.

§6 Beitrag

1. Der Verein erhebt einen Aufnahme- und einen Monatsbeitrag. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Mitgliedsbeiträge ruht die Mitgliedschaft.
2. Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle in dieser Satzung oder durch Gesetz vorgesehenen Gegenstände, insbesondere
 - a. die Genehmigung des Finanzberichtes,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d. die Bestellung von Finanzprüfern,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. die Genehmigung der Beitragsordnung,
 - g. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i. die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über die eventuelle Fortsetzung des aufgelösten Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung der in § 3(7) bestimmten Textform und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [BGB] kann die Mitgliederversammlung auch im Wege der elektronischen Kommunikation [z.B. per Telefon oder Videokonferenz] oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.
 - a. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

- b. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.
 - c. Der Vorstand regelt in der Verfahrensordnung für die Fassung von Beschlüssen den Beschlussablauf der Mitgliederversammlung. Die Verfahrensordnung regelt neben reinen Präsenzveranstaltungen auch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer elektronisch gestützten Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
- 4. Die Verfahrensordnung für die Fassung von Beschlüssen ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Verfahrensordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- 5. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der diese Tagesordnungspunkte ausdrücklich angekündigt worden sind. Solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der erneuten Einladung hinzuweisen ist. Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst, es sei denn mindestens ein teilnehmendes Mitglied verlangt die Durchführung einer geheimen Abstimmung. Die Durchführung der geheimen Abstimmung wird in der Verfahrensordnung für die Fassung von Beschlüssen im Einzelnen geregelt.
- 7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nur mit einer Vollmacht in Textform zulässig. Gesellschaften haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen.
- 8. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Schriftführer ist Protokollführer. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter oder einen anderen Protokollführer bestimmen.
- 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar:
 - a. dem ersten Vorsitzenden,
 - b. dem zweiten Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Schatzmeister,
 - e. einem Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.
4. Besteht der Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern, so sind unverzüglich Nachwahlen durchzuführen.
5. Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet unter etwaiger Vorstandsbeschlüsse das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Finanzprüfern des Vereins zur Verfügung.
7. Der Schatzmeister ist für den administrativen und finanziellen Bereich des Vereins verantwortlich. Die Rahmenbedingungen der von ihm oder dem Vorstand getätigten Geldtransaktionen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
8. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
9. Der Vorstand kann einen "Wissenschaftlichen Beirat" einrichten, der für den Verein beratend und unterstützend tätig wird; in den Beirat können auch Nicht-Mitglieder berufen werden.

§10 Finanzprüfer

1. Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder zwei Finanzprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung geben die Finanzprüfer dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein "LABOR e.V." oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.